Teilweise Abänderung der Vorschriften über die bevorzugte Behandlung der schwangeren und stillenden Frauen beim Einkaufe.

## Kundmachung.

Über Ermächtigung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. März 1918, W.III—592/2, wird die Kundmachung der k. k. Polizeidirektion vom 4. Dezember 1917, K. W. 20/10a, teilweise dahin abgeändert:

- Schwangeren Frauen wird erst nach Vollendung des sechsten Schwangerschaftsmonates die bevorzugte Behandlung beim Einkaufe zugestanden. Bereits ausgestellte Ausweiskarten für Frauen, welche derzeit den sechsten Schwangerschaftsmonat noch nicht vollendet haben, sind ungültig.
- Ausweiskarten müssen mit einer vom zuständigen Bezirks-Polizeikommissariate ausgestellten Personsbeschreibung der Inhaberin versehen sein.
- Die staatlichen Überwachungsorgane sind berechtigt, zur Hintanhaltung von Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung die Ausübung des Vorzugsrechtes zu sistieren.

Die Anordnungen der Kundmachung der k. k. Polizeidirektion vom 4. Dezember 1917, K. W. 20/10a, bleiben insoweit in Kraft, als sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Widerspruche stehen.

Diese Kundmachung tritt am 8. Mai 1918 in Kraft.

Wien, am 30. April 1918.

Von der k. k. Polizeidirektion.